

und überhaupt in vorherrschend mohamedanischen Stadtvierteln, oder wo man sonst einen polizeilichen Anstand findet, nicht errichtet werden.

Der Tabakverkauf ist an die besonderen Bedingungen über den Handel mit diesem Monopols-Artikel gebunden.

Concessionen zu Unternehmungen, für welche eine behördliche Autorisation nöthig ist (z. B. Eisenbahnen, Bergbau, Brückenbau, Hafengebäuden, Waldausrodungen u. dgl.) sollen im Allgemeinen nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden: 1. der Concessionswerber muss sich in Constantinopel niederlassen; 2. wenn er selbst keine genügenden Vermögensgarantien darbietet, so muss er eine Vollmacht von Capitalisten, die sich bei dem Unternehmen betheiligen, seinem Gesuche beifügen; 3. wenn diese Capitalisten im Auslande domiciliren, so muss diese Vollmacht von einem Certificate der türkischen Gesandtschaft begleitet sein, worin bestätigt wird, dass jene Capitalisten die Garantie übernehmen.

Bezüglich der Concession zum Bergbau stellt das „Reglement des mines“ vom Jahre 1286/1869 besondere Bestimmungen auf.

Der Bergbau überhaupt wird nur mit besonderer kaiserlicher Bewilligung gestattet, und zwar auf 99 Jahre.

Nachgrabungen zur Aufsuchung von Metallen kann jeder Grundeigenthümer auf seinem Boden unbehindert vornehmen. Um auf fremden Grunde zu schürfen, ist die Einwilligung des Eigenthümers nöthig, namentlich ist für die Schürfung innerhalb 150 Ellen von Gebäuden und Gärten die Erlaubniss des Eigenthümers derselben anzusuchen. Wenn der Grundeigenthümer sich widersetzt, oder wenn es sich um Gemeindegrund handelt, so hat der Concessionswerber ein Gesuch an den General-Gouverneur (Wali) der betreffenden Provinz zu richten, welcher über das Gesuch im Provinzial-Verwaltungsrathe verhandeln lässt. Die Schürfbewilligung darf sodann auf ein Jahr ertheilt werden, welcher Termin noch um ein halbes Jahr verlängert werden kann. Die erhaltene Bewilligung kann ohne behördliche Erlaubniss auf keine andere Person übertragen werden.

Jeder türkische Unterthan und jeder Ausländer, welcher, durch Annahme des Protokolles vom Jahre 1283/1867 Seitens